

4. Das persönliche Aufzeichnen von Ausführungen durch den Beschuldigten

Gemäß § 105 (5) StPO kann dem Beschuldigten gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder anderer Form aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind rechtlich einem Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten gleichzusetzen.

Es ist zu beachten, daß dem Beschuldigten nicht zwingend das Aufzeichnen seiner Ausführungen zu allen möglichen Fragen gestattet werden muß. Diese Entscheidung obliegt dem Untersuchungsleiter und wird maßgeblich von der Gesamtsituation im Ermittlungsverfahren bestimmt.

Nicht verboten werden darf jedoch das Anfertigen von Aufzeichnungen, wenn der Beschuldigte mit diesen die Verwirklichung strafprozessualer Rechte anstrebt.

Andererseits besteht für den Beschuldigten auch nicht die Pflicht, derartige Aufzeichnungen anzufertigen. Das Anfertigen von Aufzeichnungen durch den Beschuldigten erfolgt freiwillig. Es ist in der Regel unzweckmäßig, Aufzeichnungen von schriftungsgewandten Beschuldigten und solchen mit mangelndem Intelligenzgrad anfertigen zu lassen; hier genügt die abschließende Stellungnahme zur Straftat.

Aufzeichnungen können durch den Beschuldigten zu allen das Ermittlungsverfahren betreffenden Problemen erfolgen. Das sind insbesondere

- zum Schuldvorwurf Stellung zu nehmen, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen,
- Beweisanträge zu stellen, Beschwerden einzulegen usw.